



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires

Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr

Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

Geschäftsordnung des Verwaltungsausschusses

gilt ab 01.02.2016

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Artikel 1	Begriffe	5
Artikel 2	Zusammensetzung und Aufgaben	5
Artikel 3	Teilnehmer	5
Artikel 4	Vorsitz	6
Artikel 5	Sekretariat	6
Artikel 6	Tagungen	7
Artikel 7	Einberufung, Dokumente	7
Artikel 8	Dringende Fragen	8
Artikel 9	Tagesordnung	8
Artikel 10	Ordnungsanträge	9
Artikel 11	Wiedererwägung	9
Artikel 12	Quorum	9
Artikel 13	Vertretung	9
Artikel 14	Allgemeine Abstimmungsregeln	10
Artikel 15	Niederschrift	11
Artikel 16	Sprachen	11
Artikel 17	Änderung der Geschäftsordnung	12
Artikel 18	Inkrafttreten	12

In Anwendung des Artikels 15 § 5 Buchst. a) des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Protokolls vom 3. Juni 1999 hat der Verwaltungsausschuss diese Geschäftsordnung angenommen.

Artikel 1 Begriffe

Für Zwecke dieser Geschäftsordnung bezeichnet der Ausdruck:

- a) "Übereinkommen" das Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Protokolls vom 3. Juni 1999;
- b) "OTIF" die Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr;
- c) "Mitgliedstaat" einen der Mitgliedstaaten der OTIF;
- d) "Mitglied" einen der Mitgliedstaaten der OTIF, der Mitglied des Ausschusses ist;
- e) "Ausschuss" den Verwaltungsausschuss der OTIF;
- f) "Delegierter" die Person, die ein Mitglied zu seiner Vertretung im Ausschuss ernannt hat;
- g) "Generalsekretär" den Generalsekretär gemäß Artikel 13 § 1 Buchst. g) des Übereinkommens;
- h) "Sekretariat" das Sekretariat des Ausschusses;
- i) "Arbeits Sprachen" die Arbeits Sprachen gemäß Artikel 1 § 6 des Übereinkommens.

Artikel 2 Zusammensetzung und Aufgaben

Zusammensetzung und Aufgaben des Ausschusses richten sich nach Artikel 15 des Übereinkommens.

Artikel 3 Teilnehmer

- § 1 Jedes Mitglied bezeichnet einen Delegierten; es kann auch einen Stellvertreter bezeichnen.
- § 2 Jeder Delegierte kann sich von seinem Stellvertreter begleiten lassen.
- § 3 a) Die Bezeichnung des Delegierten und allenfalls seines Stellvertreters wird von jedem Mitglied dem Generalsekretär mitgeteilt, der alle anderen Mitglieder hierüber unterrichtet.

- b) Stellt jedoch ein Mitglied fest, dass der von ihm ernannte Delegierte und sein Stellvertreter verhindert sind, bestimmt es ungeachtet der Vorschriften des Buchstabens a) einen Vertreter durch ein einfaches Schreiben an den Generalsekretär.
- § 4 Der Generalsekretär oder sein Vertreter nimmt an den Verhandlungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil. Der Generalsekretär oder, in seiner Abwesenheit, sein Vertreter, hat das Recht, Anträge zu stellen.
- § 5 Zu den Tagungen des Ausschusses, auf deren Tagesordnung die Genehmigung des Rechnungsabschlusses steht, wird der Rechnungsprüfer eingeladen. Auf Wunsch des Ausschusses gibt er Erläuterungen zu seinem schriftlichen Bericht über die Rechnungsprüfung. Darüber hinaus kann er jede Anmerkung zum Rechnungsabschluss und zu seinem Bericht machen, die er für angebracht hält.
- § 6 Der Ausschuss kann eine gemäß Artikel 38 COTIF dem Übereinkommen beigetretene regionale Organisation für wirtschaftliche Integration ohne Stimmrecht zur Teilnahme an den Beratungen einladen, wenn er diese zu auf der Tagesordnung stehenden Fragen von gemeinsamem Interesse konsultieren möchte.
- § 7 Ausnahmsweise kann der Ausschuss andere Sachverständige, die er zu Angelegenheiten der Tagesordnung zu befragen wünscht, einladen, ohne Stimmrecht an den Verhandlungen teilzunehmen.

Artikel 4 Vorsitz

- § 1 Der Mitgliedstaat, der den Vorsitz führt, wird von der Generalversammlung bezeichnet.
- § 2 Abgesehen von den Befugnissen, die ihm andere Bestimmungen dieser Geschäftsordnung einräumen, eröffnet und schließt der Vorsitzende jede Tagung, leitet die Verhandlungen, gewährleistet die Anwendung dieser Geschäftsordnung, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und verkündet die Entscheidungen.
- § 3 Der Vorsitzende entscheidet über alle Ordnungsanträge sowie über alle Fragen betreffend die Auslegung oder die Anwendung dieser Geschäftsordnung. Ficht ein Delegierter eine Entscheidung des Vorsitzenden an, so wird darüber abgestimmt. Die Entscheidung bleibt aufrecht, wenn sie nicht von der Mehrheit der anwesenden Delegierten abgelehnt wird.
- § 4 Der Vorsitzende führt bestimmte besondere Aufgaben aus, mit denen der Ausschuss ihn im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeiten beauftragen kann.

Artikel 5 Sekretariat

- § 1 Der Generalsekretär besorgt das Sekretariat des Ausschusses.
- § 2 Der Generalsekretär hat insbesondere die Aufgabe:

- a) dem Ausschuss den Voranschlag sowie das Arbeitsprogramm, den Geschäftsbericht und den Rechnungsabschluss der OTIF zur Annahme zu unterbreiten und sie nach ihrer Genehmigung durch den Ausschuss allen Mitgliedstaaten zuzustellen;
- b) in Anwendung des Artikels 15 § 5 Buchstabe m) des Übereinkommens den Tätigkeitsbericht des Ausschusses vorzubereiten und ihn nach seiner Annahme den Mitgliedstaaten spätestens zwei Monate vor der Eröffnung jeder Tagung der Generalversammlung, die entsprechend Artikel 14 § 3 des Übereinkommens alle drei Jahre einberufen wird, mitzuteilen;
- c) schriftliche, von kurzen Berichten begleitete Anträge über die Geschäfte, die auf der Tagesordnung des Ausschusses stehen, zu unterbreiten;
- d) die vorläufigen Niederschriften über die Tagungen den Teilnehmern zuzustellen;
- e) die Beschlüsse des Ausschusses durchzuführen und erforderlichenfalls bestimmte Sonderfragen, mit deren Prüfung der Ausschuss ihn beauftragt hat, zu prüfen;
- f) im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die laufenden Geschäfte des Ausschusses zu erledigen;
- g) den Schriftverkehr zu besorgen und das Archiv zu führen.

Artikel 6 Tagungen

- § 1 Der Vorsitzende beruft den Ausschuss mindestens einmal im Jahr sowie auf Antrag entweder von vier seiner Mitgliedern oder des Generalsekretärs ein.
- § 2
 - a) An jeder ordentlichen Tagung legt der Ausschuss das Datum der nächsten Tagung fest. Wenn die Umstände es erfordern, kann der Vorsitzende nach Anhörung des Generalsekretärs dieses Datum abändern, sofern die Delegierten rechtzeitig davon benachrichtigt werden.
 - b) Ist eine außerordentliche Tagung einzuberufen, so wird der Zeitpunkt vom Vorsitzenden nach Anhörung des Generalsekretärs festgesetzt. Außer in dringenden Fällen haben die Einberufung und die Vorbereitung einer solchen Tagung innerhalb der Fristen und gemäß der Artikel 7 und 9 dieser Geschäftsordnung zu erfolgen.
- § 3 Sofern er nichts anderes beschließt, tritt der Ausschuss am Sitz der OTIF zusammen.

Artikel 7 Einberufung, Dokumente

- § 1 Der Vorsitzende stellt spätestens zwei Monate vor der Eröffnung der Tagung

- den Delegierten eine Einladung, die den Ort, das Datum und den Zeitpunkt der Eröffnung der Tagung enthält,
- den Delegierten sowie einer gemäß Artikel 38 des Übereinkommens dem Übereinkommen beigetretenen regionalen Organisation für wirtschaftliche Integration die vorläufige Tagesordnung zu.

§ 2 Spätestens vier Wochen vor Eröffnung der Tagung stellt der Generalsekretär den Delegierten alle diesbezüglichen Dokumente zu.

§ 3 Wenn ein Mitgliedstaat die Dokumente zu einem oder mehreren Tagesordnungspunkt(en) in seiner Sprachfassung nicht innerhalb der von der Geschäftsordnung vorgegebenen Frist erhalten hat, wird die Aufnahme des/der betreffende(n) Punkte(s) auf die Tagesordnung bei deren Annahme zur Diskussion gestellt. In Ermangelung eines Konsens wird der Beschluss über die Aufnahme/Ablehnung des/der Punkte(s) per Mehrheitsentscheid getroffen.

Artikel 8 Dringende Fragen

§ 1 Zwischen zwei Tagungen auftretende dringende Fragen werden vom Vorsitzenden behandelt. Gegebenenfalls kann der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Generalsekretär den Delegierten diese Fragen gemäß Artikel 14 § 6 vorlegen.

§ 2 Bei grundsätzlichen Fragen konsultiert der Vorsitzende die Delegierten. Wenn alle einverstanden sind, kann er auch alle Mitgliedstaaten befragen. Kann er sowohl hinsichtlich der Frage selbst als auch hinsichtlich der Befragung aller Mitgliedstaaten keine Einstimmigkeit erzielen, so kann der Vorsitzende den Ausschuss zu einer außerordentlichen Tagung einberufen.

Artikel 9 Tagesordnung

§ 1 Die Tagesordnung jeder Tagung des Ausschusses wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Generalsekretär vorbereitet und dem Ausschuss bei seiner ersten Sitzung zur Annahme oder Änderung, unter Ausschluss der Beifügung neuer Geschäfte, unterbreitet.

§ 2 Außer den Geschäften, die zu den ordentlichen Aufgaben des Ausschusses gehören, sind auf die vorläufige Tagesordnung jeder ordentlichen Tagung zu setzen:

- a) alle Geschäfte, deren Aufnahme vom Ausschuss anlässlich einer vorangegangenen Tagung verlangt wurde;
- b) alle Geschäfte, deren Aufnahme von einem Delegierten des Ausschusses zwischen zwei ordentlichen Tagungen beantragt wurde, sofern sie dem Generalsekretär mindestens sechs Wochen vor Tagungsbeginn mitgeteilt wurde;
- c) alle Geschäfte, deren Aufnahme vom Generalsekretär im Rahmen dessen Zuständigkeiten beantragt wurde, sofern sie dem Vorsitzenden mindestens sechs Wochen vor Tagungsbeginn mitgeteilt wurde;

- d) alle Geschäfte, deren Aufnahme von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 15 COTIF beantragt wurde, sofern sie dem Generalsekretär mindestens sechs Wochen vor Tagungsbeginn mitgeteilt wurde.
- § 3 Wurde gemäß § 2 mindestens sechs Wochen vor Tagungsbeginn beantragt, weitere Geschäfte auf die Tagesordnung zu setzen, so stellt der Generalsekretär die angepasste Fassung der vorläufigen Tagesordnung den Empfängern gemäß Artikel 7 mindestens vier Wochen vor Tagungsbeginn zu.
- § 4 Ist einer außerordentliche Tagung des Ausschusses einzuberufen, so kann der Vorsitzende außer den Fragen, die Anlass zu dieser Tagung gegeben haben, auch andere Geschäfte auf die vorläufige Tagesordnung setzen, sofern die Delegierten innerhalb der Fristen und gemäß dem Verfahren nach Artikel 7 dieser Geschäftsordnung benachrichtigt werden können.
- § 5 Die Annahme der Tagesordnung bildet in jedem Fall den ersten Punkt der vorläufigen Tagesordnung.

Artikel 10

Ordnungsanträge

Die Delegierten können während der Beratungen jederzeit Ordnungsanträge stellen. Diese dürfen keine materiellen Fragen behandeln. Der Vorsitzende entscheidet unverzüglich. Wird seine Entscheidung angefochten, so wird darüber abgestimmt. Die Entscheidung des Vorsitzenden bleibt aufrecht, wenn sie nicht von der Mehrheit der anwesenden Delegierten abgelehnt wird.

Artikel 11

Wiedererwägung

- § 1 Der Ausschuss kann die Verhandlungen über eine Frage wiederaufnehmen, die bereits Gegenstand einer annehmenden oder ablehnenden Entscheidung im Verlauf derselben Tagung oder einer vorangehenden Tagung war.
- § 2 Die Abstimmung über die Wiedererwägung muss nach demselben Verfahren erfolgen, das für die erste Abstimmung über die betreffende Frage gemäß Artikel 14 angewendet wurde.

Artikel 12

Quorum

Der Ausschuss ist verhandlungsfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden zwei Drittel der Delegierten anwesend oder vertreten sind. Es muss zumindest die Hälfte der Delegierten physisch anwesend sein.

Artikel 13

Vertretung

Ein Delegierter kann sich durch einen anderen Delegierten vertreten lassen, vorausgesetzt, er teilt dies dem Vorsitzenden schriftlich mit. Ein Delegierter kann jedoch nicht mehr als einen anderen Delegierten vertreten.

Artikel 14

Allgemeine Abstimmungsregeln

- § 1 Die Abstimmung im Ausschuss richtet sich nach Artikel 15 § 7 des Übereinkommens und nach folgenden Bestimmungen:
- a) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - b) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der bei der Abstimmung vertretenen Mitglieder.
- § 2 Normalerweise wird im Ausschuss durch Handzeichen abgestimmt. Jeder Delegierte kann jedoch eine Abstimmung unter Namensaufruf nach der französischen alphabetischen Reihenfolge der Mitglieder verlangen. In diesem Fall wird die Stimmabgabe jedes Delegierten, der an der Abstimmung teilnimmt, in der Niederschrift der Sitzung festgehalten, im Verlauf derer die Stimmabgabe erfolgte.
- § 3
- a) Auf Verlangen von zwei Delegierten wird geheim abgestimmt, sofern dies von der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Delegierten beschlossen wird.
 - b) Im Fall geheimer Abstimmung werden auf Vorschlag des Vorsitzenden zwei Stimmzähler unter den anwesenden Delegierten vom Ausschuss bestellt, um das Wahlergebnis festzustellen; über ungültige Stimmzettel wird dem Ausschuss Bericht erstattet.
- § 4 Bei gleicher Stimmenzahl findet ein zweiter Wahlgang statt, allenfalls nach Unterbrechung der Sitzung. Bei Stimmgleichheit nach diesem zweiten Wahlgang ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- § 5 Sobald eine Abstimmung begonnen hat, darf kein Delegierter sie unterbrechen, ausgenommen im Fall eines Ordnungsantrags über die Durchführung der Abstimmung.
- § 6 Wenn eine dringende Angelegenheit außerhalb einer Tagung aufkommt und der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Generalsekretär der Meinung ist, dass ein Beschluss noch vor der nächsten Tagung gefasst werden muss, führt der Vorsitzende eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren gemäß folgenden Regeln durch:
- a) alle Mitgliedstaaten werden schriftlich über das Thema und den Grund einer solchen Abstimmung informiert;
 - b) über voneinander unabhängige Fragen wird getrennt aber falls möglich in demselben Verfahren abgestimmt;
 - c) die Mitglieder werden aufgefordert, dem Generalsekretär ihre Stimme (ja/nein Enthaltung) schriftlich innerhalb einer bestimmten Frist (Datum und Uhrzeit) zu übermitteln, die mindestens zwei Wochen betragen muss;
 - d) der Empfang der erhaltenen Antworten wird vom Generalsekretär bestätigt;
 - e) die innerhalb der Frist erhaltenen Antworten werden aufgezeichnet;

- f) das Quorum ist das gleiche wie bei den Tagungen des Ausschusses. Erreicht die Anzahl der vor Ablauf der Frist eingegangenen Antworten nicht das erforderliche Quorum, so gilt der Antrag als abgelehnt. Er kann jedoch bei der nächsten Tagung des Ausschusses erneut unterbreitet werden;
- g) das Ergebnis des Abstimmungsverfahrens wird allen Mitgliedern mitgeteilt.

Artikel 15 Niederschrift

- § 1 Die Niederschriften geben in gedrängter Form die Verhandlungen wieder; die Anträge und die Beschlüsse werden jedoch vollständig wiedergegeben.
- § 2 Stimmen die Wortlaute in den Arbeitssprachen nicht überein, so gilt der Wortlaut in der Sprache, die vom Redner verwendet wurde; für Beschlüsse des Ausschusses ist jedoch nur der französische Wortlaut maßgebend.
- § 3 Jeder Delegierte kann verlangen, dass seine Erklärungen wörtlich in die Niederschrift aufgenommen werden, sofern er den Text in einer der Arbeitssprachen dem Sekretariat übergibt.
- § 4 Die vorläufige Niederschrift wird den Teilnehmern innerhalb von zwei Monaten nach der Tagung übermittelt.
- § 5 Innerhalb von sechs Wochen gerechnet vom Tag der Versendung der vorläufigen Niederschrift, teilen die Teilnehmer dem Generalsekretär schriftlich alle Änderungen mit, die sie am Wortlaut ihrer eigenen Erklärungen vornehmen möchten.
- § 6 Die vorläufige Niederschrift wird dem Ausschuss bei der darauf folgenden Tagung zur Annahme unterbreitet. Zuvor werden dem Ausschuss die von den Teilnehmern gewünschten Änderungen mitgeteilt.
- § 7 Nach der Annahme wird die Niederschrift in ihrer endgültigen Fassung allen Delegierten sowie allen Mitgliedstaaten zugestellt.

Artikel 16 Sprachen

- § 1 Die Verhandlungen finden in den Arbeitssprachen statt. Bedient sich ein Redner einer anderen Sprache, so hat er für das Dolmetschen seiner Erklärungen in eine dieser Arbeitssprachen zu sorgen.
- § 2 Die Ausführungen der Delegierten werden sofort mündlich ihrem wesentlichen Inhalt nach in die anderen Arbeitssprachen gedolmetscht. Die Anträge und die Mitteilungen des Vorsitzenden werden in vollem Wortlaut gedolmetscht.

Artikel 17
Änderung der Geschäftsordnung

Sofern diese Frage auf der vorläufigen Tagesordnung des Ausschusses steht, kann diese Geschäftsordnung ganz oder teilweise durch einen Beschluss des Ausschusses gemäß Artikel 14 § 1 geändert werden.

Artikel 18
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Februar 2016 in Kraft.

Bern, den 1. Februar 2016

Im Namen des Verwaltungsausschusses

Der Vorsitzende

Nikola Milivojević
Nikola Milivojević